



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 18. November 2022

Nr. 33

Inhalt:

Seite

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“	499-500
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232-1 „Eingang nördliches Stadtzentrum – Hohefortestraße“	501-503
Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2020 (Auslegung: 21.11.2022 bis 29.11.2022)	504

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“

Aufgrund der §§ 5, 8, und 128 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA Seite 100) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 01.09.2022 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ (Amtsblatt Nr. 10 vom 10. Mai 2019) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Betriebsleitung

Die Zuständigkeitsregelung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird bezüglich der Wertgrenzen wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von **30.000 EUR**,
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9c bzw. S14 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin aus,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis **35.000 EUR**,
4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu **10.000 EUR**,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von **35.000 EUR** (Nettorechnungsbetrag),
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis **10.000 EUR**.

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsregelung für den Betriebsausschuss

Die Zuständigkeitsregelung für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird bezüglich der Wertgrenzen wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährden.

2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von **35.000 EUR** überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von **35.000 EUR** überschreitet und den Betrag von **100.000 EUR** nicht übersteigt,
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von **30.000 EUR überschreitet und eine** Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über **10.000 EUR** bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
6. den Abschluss **oder die Ablehnung** von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über **10.000 EUR** bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 bzw. S15 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,

Artikel 3 In-Kraft-Treten

§ 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 1:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und Ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 08.11.2022

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232-1 „Eingang nördliches Stadtzentrum – Hohefortestraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 41/6 und 51/2 der Flur 162,
Im Osten: durch die Südwestgrenze des Flurstücks 111/19 der Flur 160, durch die Süd- und Ostgrenzen des Flurstücks 10031 der Flur 160 und deren nördliche Verlängerung, durch die Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 10035 der Flur 160 sowie durch eine parallel zur Westgrenze des Flurstücks 10851 der Flur 145 in einem nach Osten gerichteten Abstand von 22 Metern verlaufende Linie,
Im Süden: durch die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1785 der Flur 145 und deren Verlängerung nach Osten und Westen,
Im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 41/11 der Flur 162 und deren nördliche Verlängerung, durch die Westgrenze des Flurstücks 41/10 der Flur 162 und deren südliche Verlängerung, durch die Südgrenze des Flurstücks 1783 der Flur 145 sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 1786 der Flur 145 und deren südliche Verlängerung unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- die städtebauliche Regelung der Baulückenschließung im Plangebiet entsprechend des Rahmenplans Innenstadt und unter Berücksichtigung von ökologisch besonders wertvollem Baumbestand
- die Überprüfung der Regelquerschnitte der Verkehrsflächen Hohefortestraße und Mühlenstraße

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Mischgebietsfläche im Norden und Wohnbaufläche im Süden dargestellt.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 15.11.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

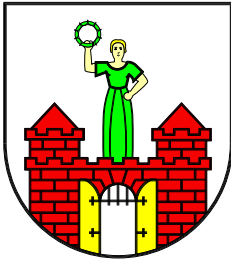
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 15.11.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



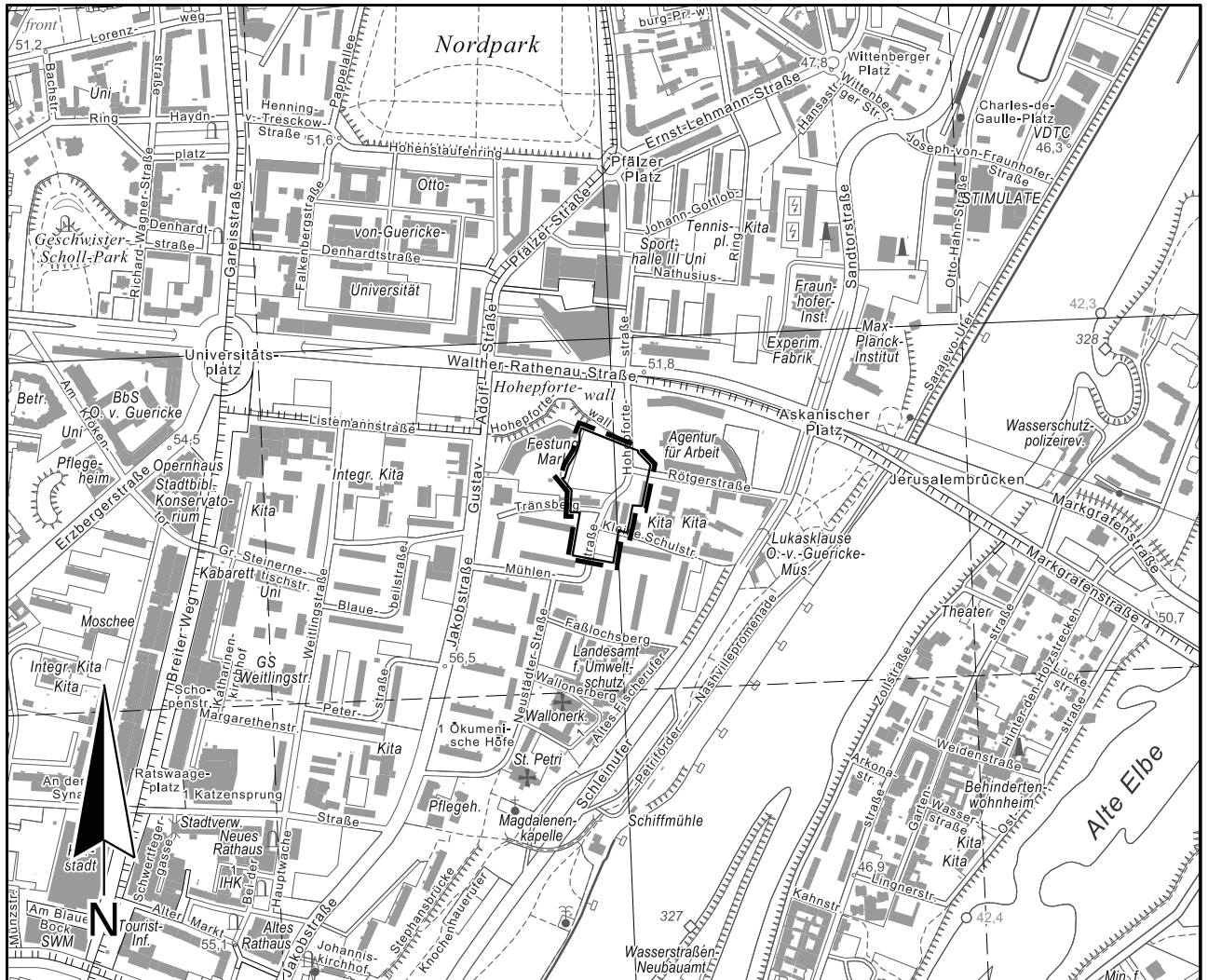
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 232-1

DS0436/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Eingang nördliches Stadtzentrum – Hohefortestraße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2022

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 41/6 und 51/2 der Flur 162,
- im Osten: durch die Südwestgrenze des Flurstücks 111/19 der Flur 160, durch die Süd- und Ostgrenzen des Flurstücks 10031 der Flur 160 und deren nördliche Verlängerung, durch die Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 10035 der Flur 160 sowie durch eine parallel zur Westgrenze des Flurstücks 10851 der Flur 145 in einem nach Osten gerichteten Abstand von 22 Metern verlaufende Linie,
- im Süden: durch die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1785 der Flur 145 und deren Verlängerung nach Osten und Westen,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 41/11 der Flur 162 und deren nördliche Verlängerung, durch die Westgrenze des Flurstücks 41/10 der Flur 162 und deren südliche Verlängerung, durch die Südgrenze des Flurstücks 1783 der Flur 145 sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 1786 der Flur 145 und deren südliche Verlängerung

Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 56.101.868,59 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.199.308,20 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 13.10.2022 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.199.308,20 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

08.11.2022

Datum

gez.

Kroll

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **21.11.2022 bis 29.11.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin